

II-763 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

9.7.1965

283/A.B.  
zu 269/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. B r o e s i g k e und Genossen,  
betreffend Wiederverlautbarung von Gesetzen.

-.---.--.

Die Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen haben an mich am  
10. Juli 1965 folgende Anfrage gerichtet:

"Sind Sie, Herr Bundeskanzler, bereit, für eine Wiederverlautbarung  
jener Gesetze Vorsorge zu treffen, bei denen in den letzten Jahren wieder-  
holt Novellierungen vorgenommen wurden?"

Gemäss § 71 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl.Nr.178, be-  
treffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, beehre ich mich, diese  
Anfrage wie folgt zu beantworten:

1. Gemäss § 11 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl.Nr. 114/1947,  
ist mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes die Bundesre-  
gierung betraut. Ebenso wird in den materiellen Bestimmungen des Wieder-  
verlautbarungsgesetzes die Durchführung der Wiederverlautbarung der  
Bundesregierung übertragen. Die Bundesregierung hat wohl in der Sitzung  
vom 16. Dezember 1947 das Bundeskanzleramt mit der zusammenfassenden Be-  
handlung der Fragen der Wiederverlautbarung betraut und angewiesen, hiebei  
im engsten Einvernehmen mit der Kommission zur Vereinheitlichung und Ver-  
einfachung der österreichischen Rechtsordnung vorzugehen. Dies ändert  
aber nichts daran, dass zur Ausarbeitung der Entwürfe der Wiederverlaut-  
barungen und zur Antragstellung in der Bundesregierung das sachlich zu-  
ständige Bundesministerium (der sachlich zuständige Bundesminister) zu-  
ständig ist. Die Beschlussfassung der Bundesregierung über die Vornahme  
einer Wiederverlautbarung kann nicht anders betrachtet werden als die Be-  
schlussfassung der Bundesregierung über die Weiterleitung eines Gesetz-  
entwurfes als Regierungsvorlage an den Nationalrat; auch hier steht die  
Antragstellung in der Bundesregierung dem zuständigen Bundesminister zu.

Die Richtlinien, die das Bundeskanzleramt mit Zustimmung der Kommis-  
sion für die Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen  
Rechtsordnung für die Arbeiten auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes  
verfasst hat, sehen daher vor, dass der Entwurf der Wiederverlautbarung  
vom zuständigen Bundesministerium - einschliesslich des Bundeskanzleramtes

283/A.B.  
zu 269/J

- 2 -

für seinen Wirkungsbereich - auszuarbeiten ist und dass diesem Bundesministerium auch die Herbeiführung des Beschlusses der Bundesregierung obliegt. Das Bundeskanzleramt ist gemäss seinem gesetzlich festgelegten Wirkungsbereich, soweit es nicht selbst zur Vorbereitung berufen ist, zur Begutachtung der Entwürfe und zur Herbeiführung des gemäss § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes vorgeschriebenen Einvernehmens mit der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung berufen.

Ich erachte mich daher nicht für zuständig, die eingangs erwähnte Anfrage allgemein und umfassend zu beantworten, ohne in den Wirkungsbereich anderer Ressortminister einzugreifen.

Ich bin hiezu nur insoweit zuständig, als es sich um Bundesgesetze handelt, deren Vollziehung vom Bundeskanzleramt wahrzunehmen ist. Im Rahmen dieses meines Wirkungsbereiches bin ich gerne bereit, für die Wiederverlautbarung jener Bundesgesetze Vorsorge zu treffen, bei denen in den letzten Jahren wiederholt Novellierungen vorgenommen wurden. Ich darf dazu bemerken, dass in meinem Ressortbereich zuletzt das Verwaltungsgerichtshofgesetz wiederverlautbart worden ist (Kundmachung der Bundesregierung vom 17. November 1964, BGBl. Nr. 2/1965).

2. Im Rahmen seiner koordinierenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Wiederverlautbarung hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nie verabsäumt, im besonderen im Interesse einer wirksamen Reform der gesamten Vollziehung, auf die Notwendigkeit der Wiederverlautbarung unübersichtlich gewordener bundesrechtlicher Vorschriften mit Nachdruck hinzuweisen. Erstmals mit Rundschreiben vom 24. Dezember 1947 und später in weiteren Rundschreiben hat das Bundeskanzleramt die Notwendigkeit der Handhabung des Wiederverlautbarungsgesetzes den Fachressorts eindringlich vor Augen geführt. Darüber hinaus vermochte das Bundeskanzleramt allerdings im Hinblick auf die unter 1. dargelegte Rechtslage auf die Tätigkeit der Ressorts keinen Einfluss zu nehmen.

3. Es soll nicht verschwiegen werden, dass sich der Durchführung der Wiederverlautbarung in vielen Fällen ernste rechtliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Diese Schwierigkeiten sind umso grösser, als der Verfassungsgerichtshof (vor allem im Erkenntnis Slg. 3178/57, aber auch in anderen Erkenntnissen) für die Auslegung der im § 2 des Wiederverlautbarungsgesetzes enthaltenen Ermächtigungen der Bundesregierung einen ausserordentlich strengen Maßstab aufgestellt hat. Da der Verfassungsgerichtshof gemäss § 10 des Wiederverlautbarungsgesetzes über die Frage erkennt, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der durch § 2

283/A.B.  
zu 269/J

- 3 -

erteilten Ermächtigung überschritten wurden, ist die Bundesregierung schon aus rechtsstaatlichen Erwägungen und aus Gründen der Wahrung der Gesetzgebungszuständigkeit des Nationalrates und des Bundesrates gezwungen, die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes genau zu beachten.

4. Was im besonderen die Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes anlangt, so hat mein Vorgänger im Amte des Bundeskanzlers auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung vom 3.10.1961 mit dem an den Präsidenten des Nationalrates und an den Vorsitzenden des Bundesrates gerichteten Bericht vom 5.10.1961, Zl.93.502-2a/61, ausführlich die Gründe dargelegt, die eine Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes als nicht tunlich erscheinen lassen.

Die Bundesregierung hat in ihrer vor dem Nationalrat am 2.4.1964 abgegebenen Erklärung (vergl. das stenographische Protokoll des Nationalrates IX.GP., S.2490) ebenfalls festgestellt, dass eine Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes nicht in Betracht kommt; sie hat daher auf das dringende Erfordernis einer Neufassung des geltenden Verfassungsrechtes hingewiesen. Das Bundeskanzleramt ist seit dieser Erklärung der Bundesregierung ununterbrochen mit den Arbeiten für die Neufassung des Bundesverfassungsrechtes beschäftigt. Auch dabei sieht sich das Bundeskanzleramt mit ernststen rechtlichen Schwierigkeiten konfrontiert, die durch das Begutachtungsverfahren noch unterstrichen worden sind.

5. Eine Wiederverlautbarung des Einkommensteuergesetzes und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wäre sicher sehr wünschenswert. Die sachlich zuständigen Bundesministerien waren auch bemüht, eine Wiederverlautbarung gerade dieser beiden Rechtsvorschriften herbeizuführen. Es liegt aber in der Eigenart der durch diese Rechtsvorschriften geregelten Materie, dass nebeneinander verschiedene Fassungen des Gesetzes für verschiedene Zeiträume in Geltung stehen. Eine Wiederverlautbarung müsste alle diese geltenden Fassungen enthalten. Dies würde aber gewisse Massnahmen im Wiederverlautbarungsakt notwendig machen, die der Bundesregierung im Hinblick auf die unter 2. dargelegte Judikatur des Verfassungsgerichtshofes verwehrt sind. Ich darf in diesem Zusammenhang auf die Antwort hinweisen, die ich in der Sitzung des Nationalrates (IX.Gesetzgebungsperiode) am 24.1.1962 in meiner Eigenschaft als Bundesminister für Finanzen dem Abgeordneten Prinke auf seine Anfrage betreffend die Möglichkeit einer Wiederverlautbarung des Einkommensteuergesetzes 1953 gegeben habe (S.3991 der stenographischen Protokolle des Nationalrates - IX.Gesetzgebungsperiode).

283/A.B.  
zu 269/J

- 4 -

6. Es sei schliesslich noch daran erinnert, dass die Bundesregierung in Erkenntnis der Tatsache, dass die Übersichtlichkeit des Rechtsstoffes ein Gebot der Rechtssicherheit und der Reform der Rechtsordnung darstellt, seit Jahren bemüht ist, dem Nationalrat als Regierungsvorlagen Kodifikationen oder Kompilationen von Normen vorzulegen, für die eine Wiederverlautbarung auf Grund der im Wiederverlautbarungsgesetz erteilten Ermächtigung aus den unter Punkt 3 dargelegten Gründen nicht in Betracht kommt.

-----